LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

70 - Umweltamt

BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.7.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Änderung einer Tierhaltungsanlage inkl. Anbau mit ARA
Rechtsgrundlage:	BImSchG*
Vorhabenstandort:	Essen (Oldb.) – Gut Lage, Dinklager Straße 38
Antragsteller:	Jürgen Westendorf, Dinklager Straße 38, 49632 Essen-Gut Lage
Az.:	0222/2025
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht
Es sind die teilweise Nutzungsänderung eines vorhandenen Sauenstalls zum Ferkelaufzuchtstall (Nr. 5 - 136 Tierpl.), die Änderung der Einrichtung im vorhandenen Sauenstall (Nr. 6 - 12 Tierpl.), die Ände-rung der Einrichtung im vorhandenen Sauenstall (Nr. 7 - 54 Tierpl.) sowie ein Anbau eines Sauenstalls mit einer DEVRIE-Abluftreinigungsanlage (Nr. 19 - 176 Tierpl.) geplant.
Die geplanten Änderungen führen zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und einem Rückgang der Emissionen.
Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage und den Merkmalen des Vorhabens bei nahezu gleichbleibenden Tierplätzen. Weitere Gründe sind im Wesentlichen die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie dem Neubau einer Abluftreinigungsanlage mit Reduzierung der Ammoniak- und Staubemissionen sowie der Geruchsemissionen.
Die unvermeidbare Beanspruchung von Fläche und Boden (ca. 2.200 m²) lassen keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt sowie das Landschaftsbild erwarten. Die Auswirkungen sind nach dem Fachrecht zu berücksichtigen.
Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch die geplanten Änderungen in den Stallgebäuden bzw. dem Anbau eines Sauenstalls anlagebedingt keine Beeinträchtigung. Durch die flüssigkeitsdichte Betonbauweise aller technischen Anlagen wie der geplanten Güllekeller sowie der Auflagen zur Abluftreinigungsanlage werden nachteilige Aus-wirkungen auf das Grundwasser vermieden. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffen werden unter der Berücksichtigung des seitens der Düngebehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden. Die ordnungsgemäße Verwertung ist damit sichergestellt.
Seitens des technischen Immissionsschutzes wurde bestätigt, dass das Vorhaben aus immissions-schutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Die Abluftreinigungsanlage führt zu einer Reduktion der Emissionen.

Durch Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde wird mittels einer Kompensationspflanzung die Einbindung des Baukörpers in die Landschaft (Sichtschutzpflanzung) sowie eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit den entsprechenden Schutzgütern verfolgt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu konstatieren ist.
Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.
Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 09.07.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung